

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	14.779.000	894.900	-	15.673.900
ordentliche Aufwendungen	14.955.100	708.600	-	15.663.700
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	14.681.700	917.400	-	15.599.100
die Auszahlungen	15.793.400	734.600	-	16.528.000
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.313.000	894.900	-	14.207.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.526.600	708.600	-	14.235.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.368.700	22.500	-	1.391.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.113.800	26.000	-	2.139.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	153.000	-	-	153.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	-	-	-	-
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	-	-	-	-

2

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 685.000 € um 170.000 € erhöht und beträgt neu 855.000 €.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuer werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden nicht geändert.
2. Die Wertgrenzen für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden nicht geändert.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

siehe Vorbericht zur 1. Haushaltssatzung